

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Per E-Mail am 21.07.2020

Nach Durchsicht des Entwurfs der Schalltechnischen Untersuchung der accon vom 16.06.2020, die Sie mir zusätzlich zu den Verfahrensunterlagen haben zukommen lassen, ergeben sich aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes folgende Punkte, die zu überarbeiten sind:

- Die genauen Angaben der Immissionsorte (Straße, Hausnummer) bitte ich zu ergänzen.
- In Föhren befindet sich der BP „Sondergebiet Nahversorgung“ gerade in Aufstellung, so dass auch dieser als Vorbelastung unter 4.2 berücksichtigt werden sollte. Auf der Grundlage der „Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan SO Nahversorgung Föhren“ der FIRU vom 27.01.2020, Bericht-Nr. P19-091/B1, mit Ergänzung der „Schalltechnischen Stellungnahme zur Änderung der geplanten Wärmepumpen am REWE-Markt in Föhren“ der FIRU vom 23.06.2020, Bericht-Nr. P19-091/SN1, werden am MI 3 02 [identisch mit IO 13 aus Bericht accon ACB-0620-7033/15] tags 52,8 dB(A) und nachts 29,6 dB(A) erreicht.
- Nach meinem Kenntnisstand sind die aktuell gültigen flächenbezogenen Schalleistungspegel für den bestehenden Bereich des Industrieparks diejenigen, die im BP der 6. Änderung zuletzt und auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung der Boxleitner, beratende Ingenieure GmbH vom 30.01.2008 festgesetzt wurden. Demnach wurden die Teilflächen 1 bis 13a hinsichtlich ihrer Emissionskontingente für den Nachtzeitraum mit max. 68 dB(A)/m² eingeschränkt. Daher sei auf das Urteil des OVG NRW vom 11.10.2018 – 7 D 99/17.NE verwiesen, nach dem für eine rechtskonforme Gliederung eines Plangebietes mindestens ein uneingeschränktes Teilgebiet vorhanden sein muss. Auch durch die neue Planung zur Erweiterung des Industrieparks auf der Gemarkung Hetzerath soll kein uneingeschränktes Teilgebiet innerhalb des GI ausgewiesen werden.

Eine abschließende Stellungnahme zum Verfahren kann erst nach Vorlage der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung erfolgen.